Wasserkraftwerk an der Schwarza: Gegner ziehen vor Europäischen Gerichtshof OTZ+

Henry Trefz 26.09.2019 Mellenbach-Glasbach

Aktuell wird ein Betongraben ausgebaut zwecks Wasserzufuhr zum Mini-Wasserkraftwerk an der Schwarza.

Das **Umweltministerium** sieht keinen Weg, das 2016 genehmigte Werk an der Schwarza zu stoppen.

Im April war es Thema im Schwarzatal-Stadtrat: das Wasserkraftwerk Rote Mühle, das noch in diesem Jahr fertig werden sollte. Seit der Nachricht (OTZ vom 9. April) sind Angler und Naturschützer wieder aufgeschreckt, denn zwischenzeitlich war es still geworden um das Projekt, das Anfang des Jahrzehnts Schlagzeilen gemacht hatte. Seine Gegner sind sich sicher: Das Miniwasserkraftwerk dürfte die **Erhaltungsziele im Natura-2000-Gebiet** und die Ziele der WRRL Wasserrahmenrichtlinie **erheblich gefährden.** Zum Betrieb des Kraftwerkes – es soll **105 kW bei Volllast** leisten – werden laut den Angaben im Planfeststellungsverfahren knapp **3000 Liter pro Sekunde** (l/s) Schwarzawasser benötigt, die es gemäß amtlicher Statistik aber **an 300 Tagen im Jahr gar nicht gibt**. Im Sommerhalbjahr 2018 und 2019 zeigten die Pegel 200 bis 350 l/s an. Laut Angaben aus dem zuständigen Bundesministerium können solche Kleinkraftwerke unter 200 kW Nennleistung **nicht wirtschaftlich** betrieben werden.

Der **Verdacht auf steuerliche Verlustabschreibung** mit Förderung für Erneuerbare Energien **auf Kosten von Natur und Allgemeinheit** liege nahe, wenn man sehe, dass die Investoren keine Expertise mitbringen, sagen die Gegner.

Es scheine, so die Kritik, die **Thüringer Grünen auch nicht zu interessieren**, **was ihre Bundestagsfraktion** über eine Kleine Anfrage im Bundestag **öffentlich machte**. Da heißt es: **Drei Viertel der Lebensraumtypen** von geschützten Binnengewässern – wie der Schwarza – **sind geschädigt**; fast die Hälfte der Süßwasserfische steht auf der Roten Liste.

Als wichtige **Ursachen** werden Gewässerregulierung, Querverbau und **Wasserkraft** genannt.

Der Kampf der Angler und Naturschützer gegen das Wasserkraftwerk feiert in diesem Jahr zehnjähriges Jubiläum.

Als Ausgleichsmaßnahme für das Pumpspeicherwerk Goldisthal hatte der Vattenfall-Konzern die Aufgabe, die Fischdurchgängigkeit an 17 Wehren herzustellen. Das Planfeststellungsverfahren legte Einzelheiten für jedes Wehr fest, so auch an der Roten Mühle. Das **Landesverwaltungsamt verlangte anstelle des Wehrabrisses den Bau einer Sohlgleite** mit vielen kleinen Stufen, um den Höhenunterschied für Fische leichter überwindbar zu machen. Angler nannten das völlig überflüssig und kostenintensiv. Dieses Bauwerk könne die natürlichen Verhältnisse im Fluss nicht ansatzweise wiederherstellen.

Abholzungen in streng geschützten Biotopen

Am 12. Mai 2009 genehmigte die Behörde dennoch ein Mini-Wasserkraftwerk. Sehr zum Missfallen der Kritiker hielt das Amt in Weimar eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** für **nicht erforderlich**.

Nahezu unbemerkt begannen im Juni 2011 in geschützten Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-FFH-Richtlinie 91E0* und 3260, die auch nach Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope sind, ungenehmigte großflächige Abholzungen an der Schwarza. Schwarzerlen, Eschen und andere schützenswerten Weichhölzer wurden entfernt.

Mit der Wiederaufnahme der Bauarbeiten **2019 gingen die illegalen Abholzungen weiter**, haben Beobachter festgestellt.

Die FFH-Richtlinie und das Bundesverwaltungsgericht halten jegliche Flächenverluste dieser Lebensräume für unzulässig – egal also, wie viel bebaut oder abgeholzt wird. Ausnahmen könnten nur beim Vorliegen eines besonderen übergeordneten öffentlichen Interesses gestattet werden. Anfang 2012 wurde – wieder ohne Genehmigung – mit dem Bau einer 530 Meter langen massiven Betonrinne im Landschaftsschutzgebiet begonnen. So groß, dass ein Kleinwagen darin fahren kann. Naturschützer vom BUND und der Anglerverband gingen der Sache nach und schlugen Alarm. Am 9. Mai 2012 berichtete unsere Zeitung von diesen Eingriffen in das auch bei Touristen beliebte Schwarzatal. Der Fall blieb bis zum Jahresende in den Schlagzeilen. Durch das Kraftwerk müsse mit erheblicher Behinderung oder Schädigung der Fische gerechnet werden, sagen die Angler, der hier vorgesehene **Fischschutz** sei **veraltet** und seine **Untauglichkeit** wissenschaftlich belegt. Am **2. August 2012** sah sich das Landesverwaltungsamt genötigt, einen **Baustopp** zu verfügen. Der Betreiber durfte aber trotz seiner mutmaßlichen Vergehen ein **neues Planfeststellungsverfahren** beantragen. In der Baueinstellungsverfügung sind die Delikte und Gründe aufgeführt. So **sollte der Mühlgraben** nicht etwa durchweg betoniert, sondern **lediglich beräumt** und auch die Mauern „**größtenteils in ihrem Bestand erhalten bleiben**“.

Am 20. Oktober **2015** erteilte schließlich das Landesverwaltungsamt gegen den Widerstand des Landkreises, der Thüringer Landesanstalt für Geologie und Umwelt) und aller Umweltverbände die **Erlaubnis** zum Bau der Wasserkraftanlage. Zur Klage dagegen fehlte den Verbänden das Geld.

Alle vom Weimarer Amt selbst in der **Begründung des Baustopps** im August 2012 aufgeführten **Tatbestände** wurden **mit** dem **Planfeststellungsbeschluss legalisiert**. Letztlich hat Ministerin Anja Siegesmund (Grüne) trotz Protesten diesen Verwaltungsakt im Sommer 2016 abschließend bestätigt.

Danach hat der **Investor** beim Verwaltungsgericht **gegen** die **Auflagen** des Planfeststellungsbeschlusses **Klage eingereicht** – und es geschafft, dass **per Gerichtsbeschluss** vom 2. März 2017 **wesentliche Auflagen zum Schutz des Natura-2000-Gebietes aufgehoben** wurden.

Die ökologisch bedeutsame **Fernüberwachung der Mindestwassermenge** von 750 l/s, die in der Schwarza verbleiben muss, wurde **vom Gericht** als Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Investors **verboten**. Auch die **Funktionskontrolle der Einwandersperre** für Fische in die **Sackgasse** Kraftwerksgraben war dem Gericht **zu übertrieben**.

Schließlich wurde der **Umweltausschuss** des Landtages am **2. Juni 2019** von Anglern gebeten, sich mit dieser Sache zu befassen. Die **Antwort vom Ministerbüro**: Das Umweltministerium habe eine Vor-Ort-Kontrolle angewiesen, sehe aber keine Chance, **die Anlage generell zu verhindern, da keine Rechtsfehler im Urteil des Geraer Gerichts erkennbar wären.**

Die Angler hoffen nun auf den Europäischen Gerichtshof. Der gehe immer drastischer gegen Umweltverstöße vor und habe allgemeingültig im Urteil zur Dresdner Waldschlösschenbrücke festgelegt: **Wenn ein Projekt tatsächlich gegen Umweltrecht verstoße, müsse es**, ungeachtet der Kosten und rechtskräftiger nationaler Genehmigungen, **wieder weg**. Mit dieser Frage befassen sich gerade von den Gegnern beauftragte Anwälte und Gutachter zur Roten Mühle.
Sie argumentieren: Rechtlich kann jede Erlaubnis gestützt auf das Wasserhaushaltsgesetz und das Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden. Strafrechtsexperte Bernd Heinrich sieht in der behördlichen Überwachungspflicht eine „Garantenstellung“ und hält bei Allgemeindelikten eine „Unterlassungstäterschaft“ der verantwortlichen Beamten für möglich.
Die Investoren haben auf Zeitungsanfrage ausrichten lassen, sie seien an einem Gespräch nicht interessiert und haben auf die juristische Genehmigungslage verwiesen. Die Arbeiten gehen, wenn auch langsam, so doch stetig weiter.

Quelle: https://www.otz.de/regionen/saalfeld/wasserkraftwerk-an-der-schwarza-gegner-ziehen-vor-europaeischen-gerichtshof-id227194177.html

Anlagen: Ergänzende Dokumente; Anglerverein Rothenstein

Wasserkraft erlaubt!

Glasbach-Mellenbach

„GRÜNER“ UMWELTSKANDAL

im Natura 2000 Gebiet SCHWARZA

550 m Betonrinne im Landschaftsschutzgebiet

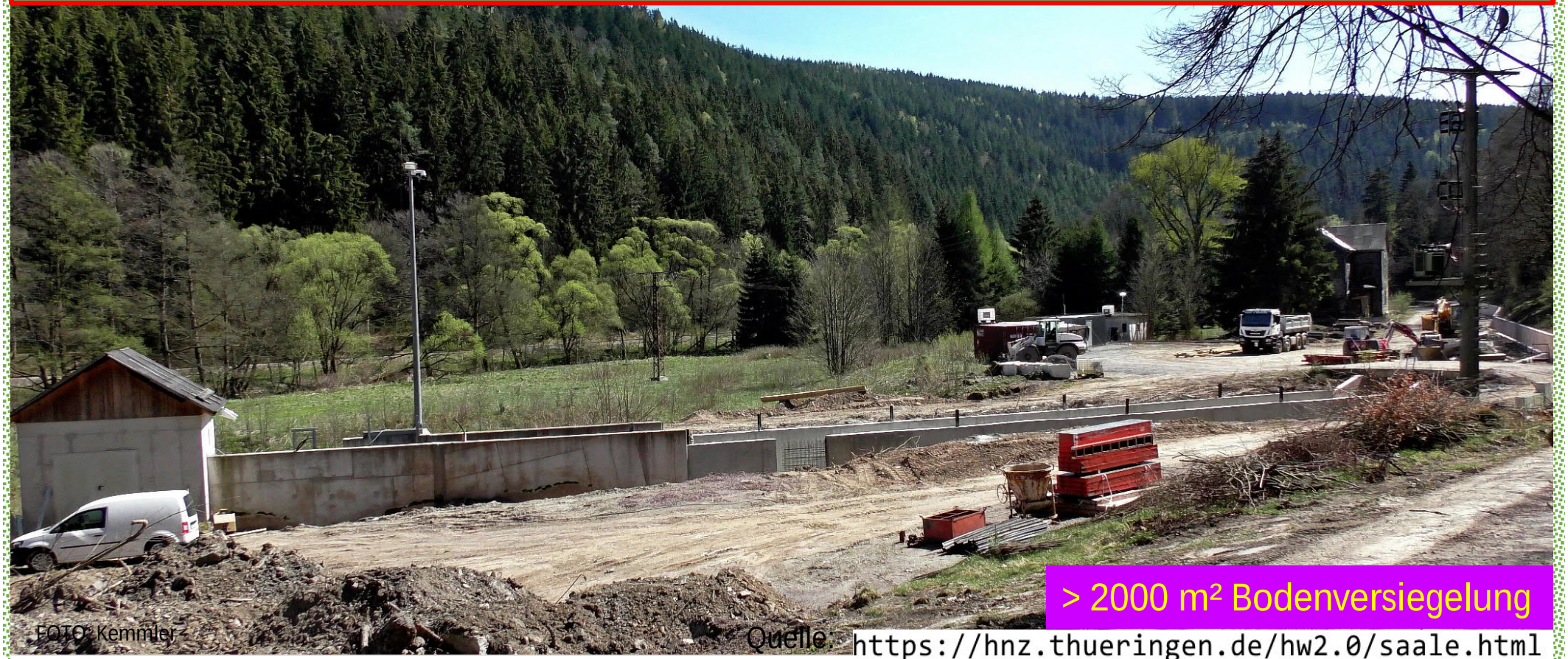

> 2000 m² Bodenversiegelung

Quelle: https://hnz.thueringen.de/hw2.0/saale.html

STATUS	PEGEL	GEWÄSSER	INFO	PROG.	HWMP	DATUM UHRZEIT	WASSERSTAND			DURCHFLUSS		JAHRES-MQ [m³/s]
							cm	SITUATION	GRAPH	m³/s	GRAPH	
	Katzhütte	Schwarza			JA	07.09.2019 16:15	91			0,294		2,58
	Schwarzburg	Schwarza			JA	07.09.2019 16:15	23			0,260		4,59

300 Tage im Jahr - Turbine ohne Wasser

Gewinne durch steuerliche Verlustabschreibung?

FFH-Lebensraumtypen 91E0*, 6430 & 3260

Jeder Flächenverlust ist erheblich – Bundesverwaltungsgericht!

Gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

Illegale Abholzungen von 2011 bis Sommer 2019
von mehr als 3000 m² teilweise streng geschützter Lebensräume haben
Ministerium & Landesverwaltungsamt ohne Rechtsfolgen zugelassen!

Nachher Sept. 2019

FOTO: Kemmler